



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Coccius-
Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartnerin:
Liliane Wildner
Tel. 0711 6375-439
Liliane.Wildner@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Eppelheim-3
09. Dezember 2014

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

**Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die Erziehungsstelle Keskin,
Wieblinger Str. 29, 69214 Eppelheim der Coccius – Sozialpädagogischen
Projekte GbR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen auf der Grundlage Ihres Antrages vom 11.08. ergänzt
am 24.11. 2014 sowie der Konzeption von 11/2014

für die **Erziehungsstelle Keskin, Wieblinger Str. 29, 69214 Eppelheim**

die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von

**1 Mädchen oder Jungen / 1 Jugendlichen
ab 4 Jahren nach § 34 bzw. auch § 35a SGB VIII.**

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis
nach § 45 SGB VIII.**

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70716 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Nachricht von diesem Schreiben erhalten das Jugend- und das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises und das Referat 23 „Vergütung, Entgelte, Vertragswesen“ des KVJS Baden-Württemberg, Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen



L. Wildner

Nachricht erhalten:

a.) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

b.) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

c.) Verein Privater Kinderheime
Baden-Württemberg
Senator-Burda-Str. 45
77654 Offenburg

d.) Referat 23 „Vergütung, Entgelte, Vertragswesen“, KVJS Baden-Württemberg, Stuttgart

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: 01. Januar 2012

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.